

Informationsblatt zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Sicherung, Erhaltung, Pflege und Nutzbarmachung eines Kulturdenkmals im Landesprogramm Denkmalpflege (nach RL Denkmalförderung)

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

das Informationsblatt soll Ihnen helfen, Ihren Antrag vollständig und richtig auszufüllen. Wir bitten Sie, die Erläuterungen sorgfältig zu lesen, denn nur vollständige Anträge haben Aussicht auf Erfolg. Bei einem weitergehenden Beratungsbedarf stehen wir Ihnen gern zur Verfügung, die Kontaktdaten finden Sie auf der letzten Seite dieses Informationsblattes.

Bitte beachten Sie, dass es für Denkmale im Stadtgebiet Dresdens zwei verschiedene, von uns betreute Denkmalförderprogramme gibt. Neben dem hier beschriebenen Landesprogramm gibt es auch die städtische Fachförderrichtlinie Denkmal, die insbesondere kleinere und kurzfristigere Maßnahmen unterstützt. Informationen zur Unterscheidung der beiden Programme finden Sie unter www.dresden.de/denkmalfoerderung oder unter den am Ende angegebenen Kontaktdaten.

I. Allgemeine Erläuterungen zum Förderprogramm

Die Landeshauptstadt Dresden gewährt auf der Grundlage der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Denkmalförderung (RL Denkmalförderung – RL DFÖ)¹ vom 31. August 2019, in der jeweils geltenden Fassung, Zuwendungen für Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege von Kulturdenkmälern dienen.

1. Behörde und Termin der Antragstellung

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind bis zum 30. Oktober des Vorjahres eines jeden Bewilligungsjahres bei der Landeshauptstadt Dresden einzureichen (Ausschlussfrist). Ausnahmen zu dieser Frist bestehen nur für Sicherungsmaßnahmen (näheres siehe unten). Maßgeblich ist der tatsächliche Eingang bei der Landeshauptstadt Dresden, bitte beachten Sie insbesondere eventuelle Postlaufzeiten und nutzen Sie ggf. die Hausbriefkästen am Kulturrathaus oder dem Rathaus Dr.-Külz-Ring für eine rechtzeitige Antragsstellung.

2. Antragsteller/Zuwendungsempfänger

Eine Zuwendung können insbesondere folgende Personen erhalten:

- Eigentümer eines Kulturdenkmals
- Besitzer eines Kulturdenkmals,
- Bauunterhaltspflichtige eines Kulturdenkmals,
sofern sie nicht gemäß Ziffer II Nummer 2 RL Denkmalförderung ausgenommen sind.

Eigentum, Besitz bzw. die Bauunterhaltspflicht müssen mit geeigneten Dokumenten nachgewiesen werden. Das Eigentum an einer Immobilie wird durch eine aktuelle Kopie (i. d. R. nicht älter als sechs Monate) der Grundbucheintragung belegt. Der Besitz bzw. die Bauunterhaltspflicht ist mit der Kopie

¹ Die Richtlinie sowie weitere Rechtsquellen des Freistaates Sachsen können Sie kostenfrei unter www.revosax.sachsen.de einsehen.

eines einschlägigen mit dem Eigentümer geschlossenen Vertrages nachzuweisen. Miet- bzw. Nutzungsverträge o. ä. müssen für mindestens 12 Jahre abgeschlossen sein und die Verpflichtung zur Erhaltung und Pflege des Kulturdenkmals über reine Schönheitsreparaturen hinaus enthalten.

Steht das Objekt im Eigentum/Besitz mehrerer Personen, so müssen diese den Zuwendungsantrag gemeinsam stellen. Die Bevollmächtigung einer Person ist möglich.

Bei Maßnahmen am gemeinschaftlichen Eigentum von Objekten, die nach dem Wohneigentumsgesetz geteilt sind, hat die Antragstellung durch den bestellten Verwalter zu erfolgen. Die Vertretungsbefugnis des Verwalters ist dabei anhand einer Kopie des entsprechenden Beschlusses der Wohneigentümersammlung über die Verwalterbestellung nachzuweisen. Maßnahmen die das Sondereigentum betreffen sind durch die entsprechenden Wohnungseigentümer zu beantragen, eine Bevollmächtigung (z. B. der Hausverwaltung) ist möglich.

3. Zuwendungszweck

Eine Zuwendung kann bewilligt werden für Maßnahmen im Sinne von Ziffer II RL Denkmalförderung, dies sind insbesondere:

- Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung, Pflege und Nutzbarmachung eines Kulturdenkmals
- restauratorische Untersuchungen
- von der Denkmalpflege geforderte Untersuchungen/Gutachten

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Maßnahmen, die im Rahmen einer normalen Bauunterhaltung durchgeführt werden oder überwiegend der wirtschaftlichen Optimierung des Denkmals dienen.

Handelt es sich um förderfähige Maßnahmen, sind nach Ziffer V Nummer 4a RL Denkmalförderung die Aufwendungen zuwendungsfähig, welche allein oder überwiegend aus Gründen der Denkmalpflege erforderlich werden, soweit sie den üblichen Aufwand bei vergleichbaren nicht denkmalgeschützten Objekten übersteigen (**denkmalbedingter Mehraufwand**).

4. Sicherungsmaßnahmen

Abweichend von der regulären Antragsfrist (siehe 1.) können Anträge für Sicherungsmaßnahmen grundsätzlich jederzeit gestellt werden. Als Sicherungsmaßnahmen gelten insbesondere Maßnahmen, die aufgrund akuter Situationen einen Schutz bestehender Denkmalsubstanz zum Ziel haben (z. B. Abstützen von Mauern und Balken; Reparatur eines Daches im Bestand)². Maßnahmen die bereits der Sanierung des Objektes dienen, stellen keine Sicherung im Sinne der Förderrichtlinie dar.

5. Bewertungsverfahren

Für den Fall, dass die beantragten Fördermittel, die zur Verfügung stehenden Haushaltssmittel überschreiten ist in Ziffer VI Nummer 2 RL Denkmalförderung die Durchführung eines Bewertungsverfahrens vorgesehen. Im Bewertungsverfahren werden folgende Merkmale eines Projektes bewertet:

1. Dringlichkeit der Maßnahme aufgrund des Zustandes der Denkmalsubstanz
2. Bewertung der Maßnahme – Bewahrung der Originalsubstanz, Denkmalverträglichkeit der Maßnahme
3. Bewertung der Maßnahmen zur Wiedergewinnung des geschützten Erscheinungsbildes durch Rückbau der das Erscheinungsbild beeinträchtigenden Veränderungen oder denkmalgerechte Ergänzung von Teilen, die das Erscheinungsbild prägen

² Ob Ihre konkrete Maßnahme eine Sicherung im Sinne dieser Förderrichtlinie ist, kann mit Herrn Sehn (siehe Kontakt) gern besprochen werden. Eine kurze Beschreibung der Maßnahme vorab an die E-Mail-Adresse denkmalfoerderung@dresden.de ist dabei sinnvoll.

4. Wertigkeit/Besonderheit des Kulturdenkmals (z. B. Kulturdenkmal ist Teil einer Gesamtanlage; Singularität oder wissenschaftlich dokumentarischer oder besonderer künstlerischer Wert des Kulturdenkmals; räumliche, städtebauliche oder landschaftsprägende Wirkung des Kulturdenkmals; besondere identitätsstiftende Wirkung für Bürger).

Sollten diese Merkmale vorliegen, können Sie von der Bewilligungsbehörde nur dann berücksichtigt werden, wenn Hinweise darauf auch in den Antragsunterlagen, insbesondere der Projektbeschreibung, enthalten sind.

Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung einer Zuwendung besteht nicht.

II. Erläuterungen zum Antragsformular

Beim Ausfüllen des Antragsformulars sind nachfolgende Hinweise zu beachten. Die Ziffern der Erläuterung sind mit denen im Antragsformular identisch.

Zu Ziffer 1 bis 4:

Antragsteller können eine oder mehrere natürliche Personen oder eine juristische Person (eingetragener Verein, GmbH, Kirchengemeinde, Stiftung etc.) sein.

Bei mehreren Antragstellern (z. B. Erben- oder Eigentümergemeinschaft, GbR) kann eine Person von den anderen Antragstellern bevollmächtigt werden. Der Vollmachtsträger muss sich mit einer von den anderen Antragstellern schriftlich erteilten Vollmacht legitimieren. Eine Mustervollmacht finden Sie unter www.dresden.de/denkmalfoerderung. Wird keine Person bevollmächtigt, muss jede Erklärung von allen Antragstellern unterschrieben werden.

Der/die Antragsteller kann/können auch einen Dritten (z. B. Anwalt, Verwalter, Architekten) mit dessen/deren Vertretung im Zuwendungsverfahren beauftragen. Eine entsprechende schriftliche Vollmacht ist vorzulegen.

Des Weiteren kann eine dritte Person (z. B. Architekt) als Ansprechpartner für die Behörde benannt werden. Verbindliche Aussagen von diesen bedürfen jedoch der Zustimmung der/des Antragsteller/s.

Zu Ziffer 5:

Die unter a) genannten Unterlagen sind zwingend als **Anlagen dem Antrag** beizufügen. Die unter b) genannten Unterlagen sind je nach Einzelfall ebenfalls mit einzureichen. Ein Verweis auf frühere Antragstellungen bzw. andere Verfahren ist nicht möglich. Ein unvollständiger Antrag kann abgelehnt werden.

Die zur Förderung beantragten Maßnahmen müssen nach sächsischem Denkmalschutzrecht genehmigt sein. Als Beleg darüber sind die **denkmalschutzrechtliche Genehmigung** oder die **Baugenehmigung** sowie die **Kopie des entsprechenden Antrages** beizufügen. Die Antragskopie muss dabei auch eventuelle Kopien der Bauzeichnungen u. ä. umfassen. Entscheidend für eine mögliche Bewilligung von Fördermitteln ist, dass die entsprechende Genehmigung zur Ausführung der Maßnahmen, sowie deren Nebenbestimmungen, rechtskräftig sind. Sofern Sie gegen die Genehmigung Widerspruch oder Klage eingereicht haben, empfehlen wir Ihnen dringend einen persönlichen Termin zu vereinbaren (siehe Kontakt).

Die Bilddokumentation muss aussagefähige Farbfotografien auf Papier von den Bauteilen enthalten, die von den geplanten Maßnahmen betroffen sind. Sie sollen den Zustand der Bauteile zum Zeitpunkt der Antragstellung dokumentieren. Mit den Bildern sollten Sie uns ggf. besondere, für die Durchführung

des Bewertungsverfahrens eventuell relevante, Situationen darstellen (z. B. ein Schaden, der sich auf die Dringlichkeit der Maßnahme auswirkt).

Ist der Antragsteller ein Verein, müssen die Kopien der Vereinssatzung und der aktuellen Eintragung ins Vereinsregister den Antragsunterlagen beigelegt werden.

Handelt es sich beim Antragsteller um eine Gesellschaft nach Handelsgesetzbuch (HGB), so ist die Kopie des aktuellen Handelsregisterauszuges beizufügen.

Eine Stiftung muss die Kopien der Stiftungssatzung, des Stiftungsgeschäfts und des Auszuges aus dem Stiftungsverzeichnis vorlegen.

Die Landeshauptstadt Dresden behält sich vor, weitere Unterlagen nachzu fordern.

Zu Ziffer 7:

Wurden für das Objekt bereits Denkmalfördermittel durch das ehemalige Regierungspräsidium Dresden, die Landesdirektion Sachsen oder die Landeshauptstadt Dresden bewilligt, ist hier die Höhe der Zuwendung und das Jahr der Bereitstellung anzugeben.

Zu Ziffer 8:

Der geplante **Durchführungszeitraum** (Beginn und Ende) der beantragten Maßnahmen ist mit Monat und Jahr anzugeben. Die Maßnahme beginnt dabei bereits mit dem Tag der Auftragserteilung. Bitte beachten Sie außerdem, dass die Zuwendungsanträge aus haushaltrechtlichen Gründen grundsätzlich jeweils nur für das Kalenderjahr der Bewilligung gestellt werden können. Kann die Maßnahme voraussichtlich nicht in dem einen Kalenderjahr abgeschlossen werden, so ist eine Teilung der Maßnahme und eine erneute Antragstellung erforderlich. Sofern durch den Freistaat Sachsen für die Denkmalförderung Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsgesetz aufgenommen werden, kann unter Umständen eine mehrjährige Bewilligung in Betracht kommen. Bitte nehmen Sie bei mehrjährigen Vorhaben vor Antragstellung mit uns Kontakt auf.

Bitte beachten Sie, dass mit zur Förderung beantragten Maßnahmen grundsätzlich nicht vor der Entscheidung im Zuwendungsverfahren begonnen werden darf, näheres ist hierzu unter Ziffer 13 ausgeführt. Ein Maßnahmeebeginn vor Eingang des Zuwendungsantrages führt stets zu einer Ablehnung.

Zu Ziffer 9:

Sie werden mit Ihrem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung einen Antrag auf „Projektförderung“ stellen. Ein „Projekt“ im Sinne eines Förderverfahrens ist ein zeitlich und inhaltlich abgegrenztes Vorhaben. Den Durchführungszeitraum geben Sie unter Ziffer 8 des Antragsformulars und den Inhalt des Vorhabens in den Anlagen A1 (Maßnahmeverbeschreibung) und A2 (Ausgabenplanung) an.

Der **Finanzierungsplan** gibt Auskunft, ob und in welcher Weise die Finanzierung des zur Förderung beantragten Projektes gesichert ist. Die Summe der Einnahmen muss die Summe der Ausgaben des beantragten Vorhabens (= Projekt) decken. Nur Maßnahmen, deren Finanzierung (zusammen mit einer eventuellen Förderung) gesichert erscheinen, dürfen dabei mit einer Zuwendung bedacht werden.

Zur Finanzierung des Vorhabens können neben dem **Eigenkapital** (Mittel aus eigenem Vermögen) auch **Kredite** und **Eigenarbeitsleistungen** (Arbeitsleistungen des Antragstellers im Rahmen des Antragsgegenstandes ohne Vergütung), aber auch Mittel Dritter, wie Stiftungen, Spender und Sponsoren, herangezogen werden. Hinsichtlich der Eigenleistungen beachten Sie bitte auch die Ausführungen zur Anlage A2 weiter unten.

Die **Antragssumme** ist zu benennen. Der Zuschuss beträgt in der Regel **50 Prozent des denkmalbedingten Mehraufwandes (Anteilsfinanzierung, siehe Ziffer 12) bzw. 25 Prozent der Gesamtkosten (Festbetragfinanzierung, siehe Ziffer 12)**.

Beispiel für einen Finanzierungsplan:

Die Maßnahme hat ein Ausgabevolumen von 37.000,00 Euro. Der denkmalbedingte Mehraufwand beträgt 20.000,00 Euro. Die Antragssumme beträgt 50 Prozent des ermittelten denkmalbedingten Mehraufwandes, somit 10.000,00 Euro. Der Zuwendungsantrag wird als Anteilsfinanzierung gestellt.

9. Finanzierungsplan

FINANZIERUNG DES VORHABENS

Die Ausgaben (siehe Anlage A2 zum Antrag) werden durch folgende Einnahmen gedeckt:

Einnahmen des Vorhabens:	geplant	gesichert
Eigenkapital	7.000,00 Euro	7.000,00 Euro
Kredit(e)	20.000,00 Euro	0,00 Euro
Kredit(e) Sächsische Aufbaubank	0,00 Euro	0,00 Euro
Eigenleistung	0,00 Euro	0,00 Euro
private Mittel (Stiftungen, Sponsoren etc.)	0,00 Euro	0,00 Euro
weitere Zuwendungen aus anderen		
Förderprogrammen	0,00 Euro	0,00 Euro
beantragte Zuwendung des		
Freistaates Sachsen	10.000,00 Euro	
Summe	37.000,00 Euro	7.000,00 Euro

Ausgaben des Vorhabens:

Ausgaben zum Vorhaben (siehe Summe der Spalte 6 der Anlage A2)	37.000,00 Euro
---	----------------

Zu Ziffer 10:

Zuwendungsfähig sind nur die tatsächlichen Aufwendungen für eine Maßnahme. Unter bestimmten Umständen (z. B. teilweise gewerbliche Nutzung des Objektes) besteht die Möglichkeit gegenüber dem Finanzamt einen Vorsteuerabzug geltend zu machen. Bitte geben Sie hier an, ob Sie für die beantragte Maßnahme einen (teilweisen) Vorsteuerabzug nutzen können. Gegebenenfalls kann Ihnen Ihr Finanzamt oder Steuerberater hierzu nähere Auskünfte geben.

Zu Ziffer 11:

Zur Beurteilung Ihres Zuwendungsantrages, auch unter beihilferechtlicher Kriterien, ist die Angabe der aktuellen und geplanten Nutzung des Denkmals erforderlich.

Eine „private“ Nutzung liegt nur dann vor, wenn das gesamte Objekt von den Eigentümern selbst, ohne wirtschaftliche Betätigung, genutzt wird.

Eine „wirtschaftliche“ Nutzung liegt vor, wenn mit der Nutzung des Objektes normalerweise eine Einnahmezielung verfolgt wird (z. B. durch Vermietung, Gewerbe, freiberufliche Nutzung), eine eventuelle Gemeinnützigkeit oder fehlende tatsächliche Gewinnerzielung steht dem nicht entgegen.

Sofern in einem selbstbewohnten Objekt auch wirtschaftliche Aktivitäten verfolgt werden, ist dies als gemischte Nutzung anzugeben.

Zu Ziffer 12:

Nach der RL Denkmalförderung kann der Antrag auf Zuwendung entweder als Anteilsfinanzierung oder als Festbetragfinanzierung gestellt werden. Welche Finanzierungart günstiger ist, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab. Mit der Antragsstellung müssen Sie sich entscheiden, welche der beiden Finanzierungsarten Sie beantragen. Die Hinweise in diesem Informationsblatt und auch bei einem Beratungsgespräch können nur als unverbindliche Orientierungshilfen angeboten werden.

Anteilsfinanzierung

Bei der Anteilsfinanzierung beträgt der Regelfördersatz 50 v. H. des denkmalbedingten Mehraufwandes, welcher maßnahmespezifisch ermittelt wird. Die Höhe der Gesamtkosten und grundsätzlich auch die mögliche Zuwendung sind nicht begrenzt. Eine Anteilsfinanzierung ist auch bei Maßnahmen unter 100.000,00 Euro Gesamtkosten zulässig und oft sinnvoll.

Festbetragfinanzierung

Eine Festbetragfinanzierung kann nur bei Vorhaben mit Gesamtkosten (brutto) von höchstens 100.000,00 Euro beantragt werden, der Fördersatz beträgt maximal 25 v. H. der Gesamtkosten, die Zuwendung kann somit im Zuwendungsjahr höchstens 25.000,00 Euro pro Objekt betragen. Die Zuwendung wird hierbei auf die Gesamtkosten (ohne Prüfung des individuellen denkmalbedingten Mehraufwandes) gewährt, jedoch müssen die Maßnahmen dem Denkmal dienen und dem Zuwendungszweck (siehe 3.) entsprechen. Die Vorteile bei dieser Finanzierungsart liegen insbesondere in der Abrechnung der tatsächlichen Kosten. Sowohl im Auszahlungsantrag, als auch im Verwendungs nachweis, sind vorrangig nur die Erreichung des Zuwendungzieles und die Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten nachzuweisen. Reduzieren sich die Ausgaben geringfügig (z. B. Nutzung Skonti/Nachlässe), so wirkt sich dies in der Regel nicht auf die Höhe der bewilligten Zuwendung aus. Ändern sich die Kosten jedoch durch eine Reduzierung des Maßnahmumfangs, ist eine vollständige Neubewertung der Zuwendungsentscheidung unumgänglich. Sofern die Kosten zum Zeitpunkt der Antragstellung nur ungenau geplant werden können, ist eine Festbetragfinanzierung nicht möglich. Die Bewilligung einer Festbetragfinanzierung steht dabei im Ermessen der Zuwendungsbehörde und kann im Antragsverfahren durch die Zuwendungsbehörde auf eine Anteilsfinanzierung geändert werden.

Zu Ziffer 13:

Bitte beachten Sie, dass mit zur Förderung beantragten Maßnahmen grundsätzlich nicht vor der Entscheidung im Zuwendungsverfahren begonnen werden darf. **Maßnahmebeginn ist bereits der Abschluss eines zum Antragsgegenstand (siehe Anlage A2 des Antrages) gehörenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages.** Im Ausnahmefall, bei Vorliegen von triftigen Gründen, besteht die Möglichkeit des Antrages auf einen vorzeitigen Maßnahmebeginn. Eine eventuelle Zustimmung ist jedoch grundsätzlich nur im Rahmen der Eigenmittel laut Finanzierungsplan, als gesicherter Finanzierung, möglich. Mit der Maßnahme darf erst nach der schriftlichen Zustimmung über den vorzeitigen Maßnahmebeginn begonnen werden.

Bei Zuwendungsverfahren mit Gesamtkosten unter 100.000,00 Euro gilt die Zustimmung bereits mit Eingang des beurteilbaren Antrages als erteilt. Wir empfehlen Ihnen trotzdem auf die schriftliche Bestätigung zu warten. Ein Maßnahmebeginn vor Eingang des Zuwendungsantrages führt stets zu einer Ablehnung.

Durch die Erlaubnis, mit der beantragten Maßnahme vor der eigentlichen Entscheidung im Zuwendungsverfahren beginnen zu dürfen, entsteht kein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung. Die Durchführung der Maßnahme erfolgt auf eigenes Risiko. Ferner sind eventuelle Kosten der Vor- oder Zwischenfinanzierung nicht zuwendungsfähig.

Zu Erklärung/Hinweisen:

Mit Ihrer Unterschrift wird die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben im Antrag erklärt, sowie die Verpflichtung eingegangen, jede antragsrelevante Veränderung unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzugeben. Außerdem bestätigen Sie, dass Sie die RL Denkmalförderung zur Kenntnis genommen haben (die jeweils aktuelle Fassung kann unter www.revosax.sachsen.de kostenfrei eingesehen werden). Ferner wird erklärt, dass mit der beantragten Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch nicht vor der Zuwendungsentscheidung bzw. der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns begonnen wird.

Bei juristischen Personen ist der Antrag durch den/die Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Ev.-Luth. Kirchgemeinden unterzeichnen rechtsverbindlich wie folgt: Unterschrift des Vorsitzenden und eines weiteren Mitglieds des Kirchenvorstands unter Beifügung des Siegels der Kirchgemeinde (gemäß § 40 Abs. 1 Kirchgemeindeordnung i. V. m. § 23 Ausführungsverordnung zu § 40 der Kirchgemeindeordnung i. V. m. § 21 Kirchgemeindeordnung). Soll im Zuwendungsverfahren von der allgemein geltenden Vertretungsregelung der juristischen Person abgewichen werden, so ist ein Bevollmächtigter zu benennen und für diesen eine durch den/die Vertretungsberechtigten unterzeichnete Vollmacht vorzulegen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Betrug bzw. Subventionsbetrug im Sinne der §§ 263 und 264 Strafgesetzbuch (StGB) strafrechtlich verfolgt wird.

Zu **Anlage A1** - Beschreibung der denkmalpflegerischen Ziele der Maßnahme:

In der Anlage A1 muss das geplante Projekt so detailliert beschrieben werden, dass das Vorhaben anhand der dort gemachten Angaben schlüssig ist und bewertet werden kann (siehe I. Allgemeine Erläuterungen zum Förderprogramm).

Zu **Anlage A2** - Ausgabenplanung:

In der Anlage A2 wird der **Antragsgegenstand** formuliert. Die zur Förderung beantragten Teilleistungen müssen einzeln aufgeführt werden. Jede Teilleistung muss detailliert, vergleichbar mit einer detaillierten Leistungsbeschreibung eines Firmenangebotes oder dem Leistungsverzeichnis (Langtext), beschrieben werden. Menge, Einzelpreis und Gesamtpreis sind zwingend anzugeben. In der Spalte 6 (Gesamtkosten) ist die Summe zu bilden.

In der Anlage A2 kann unter Angabe der Gesamtsumme auch auf das oder die beigefügten Firmenangebote bzw. das verpreiste Leistungsverzeichnis des Architekten verwiesen und so der Antragsgegenstand definiert werden. Die Angebote/Leistungsverzeichnisse müssen dabei detailliert, wie oben beschrieben, verfasst sein. Pauschalangebote können nicht anerkannt werden. Auch können im späteren Verfahren keine pauschal gestellten Rechnungen berücksichtigt werden.

Die Spalten 7 bis 9 werden von der Zuwendungsbehörde ausgefüllt.

Sofern Sie die Tabelle an Ihrem Computer ausfüllen, senden Sie uns bitte die Anlage A2 auch elektronisch als .xlsx an denkmalforderung@dresden.de zu.

Sollten Eigenleistungen zum Antragsgegenstand gehören, müssen auch diese in der Anlage A2 genannt werden. Eigenarbeitsleistungen können dabei nur durch die Antragsteller selbst oder ihre Ehe-/Lebenspartner in Anrechnung gebracht werden. Die Anzahl der geplanten Stunden sowie der veranschlagte

Stundensatz sind anzugeben. Entsprechend Ziffer V Nummer 4d RL Denkmalförderung können Eigenarbeitsleistungen für zuwendungsfähige Arbeiten in Höhe des gesetzlich geltenden Mindestlohnes³ angesetzt werden. Bei Nachweis der fachlichen Eignung (insbesondere Meister-/Gesellenbrief) für die auszuführenden Arbeiten kann der Mindestlohn um 25 Prozent erhöht angesetzt werden. Die Eigenarbeitsleistungen sind gesondert mit dem Zusatz (EL) zu kennzeichnen und betragsmäßig im Finanzierungsplan darzustellen. Auf die Eigenarbeitsleistungen ist keine Mehrwertsteuer aufzuschlagen. Das für die Eigenleistungen benötigte Material kann in der Ausgabenplanung (Anlage A2) zum Einkaufspreis angesetzt werden. Bitte beachten Sie, dass auch die Eigenleistungen unter dem Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns stehen. Über die erbrachten Eigenarbeitsleistungen ist ein Stundennachweis (Vordruck der Bewilligungsbehörde) vorzulegen.

Kontakt

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Amt für Kultur und Denkmalschutz
Herr Sehn
Kulturrathaus - Hinterhaus
Königstraße 15
01097 Dresden

Telefon: 0351 488 89 66
E-Mail: denkmalfoerderung@dresden.de

Postanschrift:
Amt für Kultur und Denkmalschutz
Abteilung Denkmalschutz/Denkmalpflege
Postfach 12 00 20
01001 Dresden

³ Entsprechend § 1 Abs. 2 Mindestlohngesetz beträgt der Mindestlohn seit dem 1. Oktober 2022 12,00 Euro/Stunde. Zum Redaktionsschluss dieses Informationsblattes lag der Vorschlag der Mindestlohn-Kommission für eine Erhöhung des Mindestlohnes ab dem 1. Januar 2024 auf 12,41 Euro/Stunde und ab dem 1. Januar 2025 auf 12,82 Euro vor, eine Entscheidung der Bundesregierung zur tatsächlichen Erhöhung des Mindestlohnes stand noch aus. Die entsprechenden Rechtsnormen können kostenfrei unter www.gesetze-im-internet.de abgerufen werden.